

Anordnung: Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung

Der Verwaltungsrat der BA hat am 3. 10. 1979 eine Anordnung über die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung beschlossen. Die Anordnung, die noch der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bedarf, war aufgrund der jüngsten Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) notwendig geworden und löst den Runderlaß 230/78 ab.

Die Anordnung stellt heraus, daß die Überwindung von Arbeitsmarktproblemen Anstrengungen aller am Arbeitsmarkt Beteiligten erfordert. Sie geht davon aus, daß die Arbeitgeber durch eine arbeitsmarktgerechte Gestaltung der Einstellungsanforderungen und ihre Bereitschaft zur Qualifikation Arbeitsloser hierzu beitragen. Die Arbeitslosen sollen die Chancen und Möglichkeiten des Arbeitsmarktes und entsprechende Beratungs- und Vermittlungsangebote der Arbeitsämter nutzen sowie an zweckmäßigen beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen. Von den Arbeitsämtern wird erwartet, durch Beratungs- und Vermittlungsbemühungen sowie Bildungsangebote die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß eine den sozialen und beruflichen Verhältnissen entsprechende Beschäftigung gefunden werden kann.

Die Beurteilung, ob eine Beschäftigung zumutbar ist, muß vom Einzelfall ausgehen. Dies gilt vor allem für die bisherige berufliche Tätigkeit, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen und seine familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse, aber auch für die jeweilige Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes.

Die Dauer der Arbeitslosigkeit hat nach der Anordnung auf die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung dann Einfluß, wenn vielseitige Vermittlungsbemühungen erfolglos geblieben sind, die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen keine neuen Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet hat und dem Arbeitslosen in absehbarer Zeit keine günstigeren Beschäftigungen angeboten werden können. Unzumutbar ist eine ungünstige Beschäftigung dann, wenn sie eine Rückkehr in die frühere Tätigkeit wesentlich erschweren würde.

Beschäftigungen außerhalb des Tagespendelbereichs sind nicht zumutbar, wenn dadurch die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen beeinträchtigt würde. Unzumutbar sind Beschäftigungen, die unter Tarif bezahlt werden oder deren Nettoarbeitsentgelt den Arbeitslosenhilfesatz unterschreitet. Arbeitslosen, die vorher eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben und diese wieder tun wollen, ist eine Vollzeitbeschäftigung erst zumutbar, wenn eine Teilzeitbeschäftigung innerhalb angemessener Zeit nicht gefunden worden ist. Unzumutbar sind Teilzeitbeschäftigungen mit unregelmäßigen Arbeitszeiten, die eine ständige Arbeitsbereitschaft auf Abruf bedingen.

